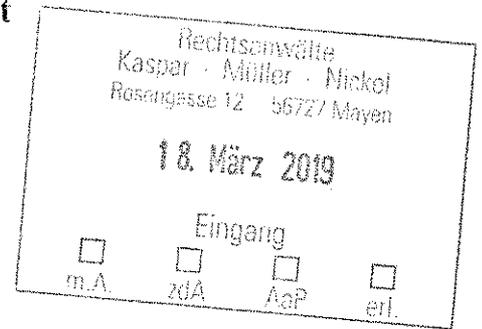


**Landgericht
Koblenz**



Landgericht * Karmeliterstraße 14 * 56068 Koblenz

Rechtsanwältin
Kaspar, Müller, Nickel, Krayer
Rosengasse 12
56727 Mayen

**Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz**

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
000993-18/11/11	8 O 23/19	0261 102 -1677, 1678, Fax: -1910, Frau Frank	14.03.2019

In Sachen
Herkenrath, I. u.a. ./ Berndt, H.
wg. Schadensersatz

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin bestimmt auf:

**Mittwoch, 23.10.2019, 09:00 Uhr,
Sitzungssaal 117, 1. OG, Karmeliterstraße 14.**

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Sofern sich aus der beiliegenden Verfügung Anordnungen ergeben, sind diese zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) bzw. sonstige Verfahrensbeteiligte und deren Bevollmächtigte(n) bei.

Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr. Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist stets möglich.	Zentrale Kommunikation: Telefon: 0261 102 - 0 Telefax: 0261 102 - 1908 Internet: www.lgko.justiz.rlp.de E-Mail: lgko@ko.jm.rlp.de	Verkehrsbindung: Bus ab KO-Hauptbahnhof Linie 1 bis Haltestelle Görresplatz Zu Fuß ab KO-Hauptbahnhof ca. 20 Minuten.	Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Schloss. Karmeliterstraße, Tiefgarage Görresplatz für Behinderte: Parkplatz vor dem Haus
---	--	--	--

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Gerichts: www.lgko.justiz.rlp.de. Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Frank, Justizbeschäftigte

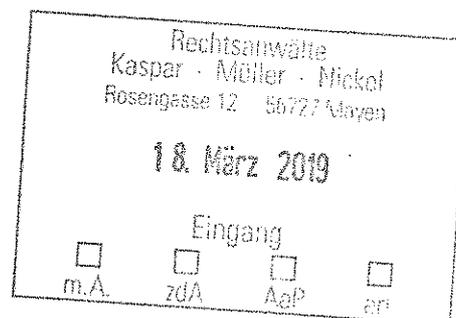
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

8 O 23/19

Verfügung

Rechtsstreit

Herkenrath, I. u.a. ./ Berndt, H. wg. Schadensersatz



1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 23.10.2019	09:00 Uhr	Sitzungssaal 117, 1. OG, Karmeliterstraße 14

- 1.1. Die **Klagepartei** kann zur Klageerwidern der beklagten Partei innerhalb von **drei Wochen** Stellung nehmen.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 4, 296 Abs. 1 ZPO:

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die schriftliche Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die Klagepartei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen das Vorbringen in der Erwiderung verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des bisherigen Sachvortrags entschieden werden. Die Erwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. **Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.** Die gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Klägerin zu 1 Inge Herkenrath
Kläger zu 2 Karl Herkenrath
Beklagter Horst Berndt

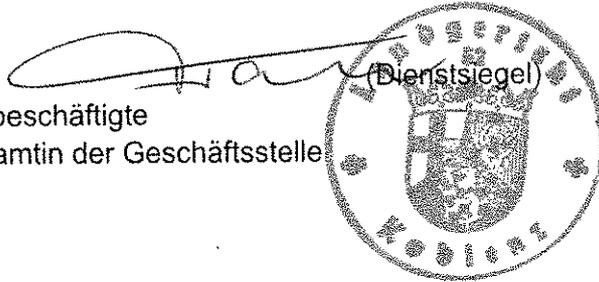
Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten

(§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

Jansen
Richterin

Beglaubigt:

(Frank), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Busse & Miessen · Postfach 1380 · 53003 Bonn

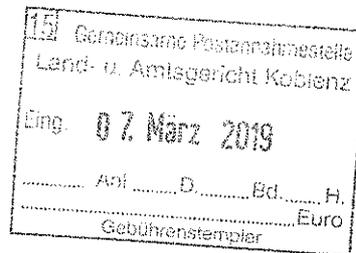
Vorab per Telefax: 0261/102-1908

Original nebst Durchschriften folgt auf dem Postweg nach!

Landgericht Koblenz

Karmeliterstr. 14

56068 Koblenz



BONN
Friedensplatz 1
53111 Bonn
Tel. 0228-98 391-0
Fax 0228-630 283

Wolfgang Miessen (bis 2016)
Dr. Torsten Arp¹
Stephan Eisenbeis¹
Michael Nimphius²
Dr. Andreas Nadler⁴
Dr. Ingo Pflugmacher^{2, 3, 18}
Dr. Gernot Fritz (bis 2018)
Michael Schorn¹
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen^{5, 6}
Dr. Christof Kiesgen⁹
Dr. Thorsten A. Quiel^{3, 18}
Dietrich Freyberger (bis 2018)
Dr. Christina Merx^{3, 18}
Dr. Vanessa Palm¹
Dr. Volker Gützel^{10, 11, 19}
Dr. Jan Patrick Giesler, MBA
Dr. Dirk Webel, LL.M.³
Christian Huhn¹
Dr. Grischa Kehr¹¹
Andreas Frings¹⁰
Damian Sternberg
Lars Kitzmann
Florian Langenbacher

Bonn, den 05.03.2019
(intern: aw-d67/d238-19)

Sekretariat RA Huhn: Frau Wichterich
Durchwahl 0228/98391-76 · E-Mail: buero.huhn@busse-miessen.de

Unser Zeichen: CH-440/19-aw

In dem Rechtsstreit
Herkenrath, I. u.a. ./ Berndt, H.
- 8 O 23/19 -

BERLIN
Uwe Scholz^{3, 4}
Dr. Ronny Hildebrandt^{3, 18}
Sebastian Menke, LL.M.⁴
Dr. Stephan Südhoff, Notar

beantragen wir namens und in Vollmacht des Beklagten,

LEIPZIG
Walter Oertel¹
Dr. Steffen Hamann

die Klage abzuweisen.

Widerklagend werden wir **beantragen**,

zugleich Fachanwalt für
¹Bau- und Architektenrecht
²Verwaltungsrecht
³Medizinrecht
⁴Arbeitsrecht
⁵Familienrecht ⁶Erbrecht
⁹Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
¹⁰Handels- und Gesellschaftsrecht
¹¹Gewerblicher Rechtsschutz
¹⁸ Lehrbeauftragter

- die Kläger zu verurteilen, den Ausbau und die Rücknahme der in das Wohnhaus der Kläger, In der Hardt 23, 56746 Kempenich eingebauten Wärmepumpenanlage ausweislich des in Anlage A 1 beigefügten Angebots der Firma Berndt Kältetechnik vom 20.11.2013, Angebotsnummer 2013802, zuzulassen,**

Registergericht AG Essen PR 2768

Commerzbank AG Köln
IBAN: DE98 3704 0044 0230 2503 00
BIC: COBADEFFXXX

USt-IdNr.: DE 122 127 466

2. die Kläger zu verurteilen, an den Beklagten nach Ausbau und Rücknahme der in das Wohnhaus der Kläger, In der Hardt 23, 56746 Kempenich eingebauten Wärmepumpenanlage ausweislich des in Anlage A 1 beigefügten Angebots der Firma Berndt Kältetechnik vom 20.11.2013, Angebotsnummer 2013802, 900,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit dem 28.11.2018 zu zahlen,
3. festzustellen, dass sich die Kläger mit der Annahme von Ausbau und Rücknahme der Wärmepumpenanlage ausweislich des Angebots der Firma Berndt Kältetechnik vom 20.11.2013, Angebotsnummer 2013802, seit dem 28.11.2018 in Verzug befinden.

Weiter werden wir beantragen,

1. ohne mündliche Verhandlung gem. § 307 Satz 2 ZPO durch Anerkenntnisurteil zu erkennen, soweit die Gegenseite den Anspruch ganz oder teilweise anerkennt,
2. gem. § 331 Satz 3 ZPO durch Versäumnisurteil zu erkennen, falls die Gegenseite nicht rechtzeitig Verteidigungsbereitschaft anzeigt,
3. Vollstreckungsklausel zu erteilen und gem. § 169 ZPO den Zeitpunkt der Zustellung an die Gegenseite zu bescheinigen.

BEGRÜNDUNG:

Im Folgenden stellen wir zunächst unter 1) dar, warum die Klage unbegründet ist. Wir nehmen hierzu unter a) bis d) Stellung zu den einzelnen nichtvorliegenden Ansprüchen und gehen dann unter e) auf das pauschale Schadensersatzverlangen ein, indem wir die einzelnen angeblichen Schadenspositionen herausarbeiten und ihr Nichtbestehen erläutern. Anschließend belegen wir unter 2) Zulässigkeit und Begründetheit der Widerklage.

1) Zur Klageabweisung

Die Klage ist unbegründet, die geltend gemachten Ansprüche bestehen nicht. Dazu im Einzelnen:

- a) Die Kläger machen unter 2.1. der Klageschrift die restlichen Wiederbeschaffungskosten für einen Wasserspeicher in Höhe von 1.184,29 € geltend. Die gleiche Position haben sie bereits in ihrer ursprünglichen Klage vor dem Landgericht Koblenz geltend gemacht, welches ihnen rechtskräftig die beantragten 900,00 € zugesprochen hat.

Die ursprünglich von den Klägern erhobene Teilklage dürfte jedoch unzulässig gewesen sein. Zwar wären die Kläger bei einer offenen Teilklage nicht daran gehindert, Ansprüche der gleichen Art aus demselben Sachverhalt zu erheben. Jedoch ist auch hier zu beachten, dass die rechtskräftige Bejahung des eingeklagten Teils keine Bindungswirkung für weitere Ansprüche entfaltet (vgl. Zöller, 30. Aufl. 2014, Vor § 322, Rn. 47; BGH, Urteil vom 09. April 1997, IV ZR 113/96, juris Rn. 12) und das angerufene Gericht erneut über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu entscheiden hätte. Da die Kläger für Gericht und Gegner aber nicht erkennbar gemacht haben, dass sie ursprünglich nur einen Teil des Gesamtanspruchs eingeklagt haben, handelte es sich bei der ursprünglichen Klage um eine verdeckte Teilklage. Eine solche Nachforderungsklage ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Kläger ihren weitergehenden Anspruch durch ihr Verhalten im Vorprozess verwirkt hätten (vgl. Zöller, 30. Aufl. 2014, Vor § 322, Rn. 48; BGH, Urteil vom 09. April 1997, IV ZR 113/96, juris Rn. 13) oder eine Präklusion anzunehmen wäre.

Sollte das Gericht dennoch feststellen, dass den Klägern gegen den Beklagten ein Anspruch auf Ersatz der restlichen Wiederbeschaffungskosten für einen Wasserspeicher in Höhe von 1.184,29 € zusteht, so kündigen wir bereits jetzt an, unseren mit dem Widerklageantrag zu 2) geltend gemachten Anspruch gemäß § 264 Nr. 2 ZPO von 900,00 € auf 2.084,29 € zu erhöhen. Denn der Beklagte hat nach dem von ihm geschuldeten Einbau des Wasserspeichers in die Heizungsanlage des Klägers gegen diesen einen Zahlungsanspruch. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen unter 2) b) bb).

- b) Die Kläger verlangen unter 2.2.2. (1) für vergebliche Einsparungen von Energiekosten im Zeitraum vom 21.11.2013 bis zum 30.12.2015 weitere 1.012,02 €. Hierüber hat das Landgericht Koblenz in seinem Urteil A O 250/15 vom 14.09.2018 jedoch bereits gemäß § 322 I ZPO rechtskräftig entschieden. Das Gericht hat gemäß § 287 I 1 BGB die Schadenshöhe auf 3.023,25 € geschätzt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Diese Entscheidung ist rechtskräftig, die Rechtsmittelfristen sind abgelaufen. Ein über die bereits abgeurteilten 3.023,25 € hinausgehender Anspruch der Kläger besteht somit nicht.

Höchst vorsorglich tragen wir darüber hinaus zu den vergeblichen Einsparungen von Energiekosten für den Zeitraum ab dem 10.05.2015 (Rücktrittserklärung) bis zum 30.12.2015 vor, dass solche aufgrund des Wegfalls des vertraglichen Primäranspruchs gar nicht mehr vorliegen können. Wir verwiesen ergänzend auf unsere Ausführungen unter 1) c).

- c) Die Kläger verlangen unter 2.2.2. (2) für vergebliche Einsparungen von Energiekosten in den Jahren 2016, 2017 und 2018 insgesamt 4.731,37 €. Diese Forderung ist jedoch unbegründet, da die Kläger wirksam zurückgetreten sind. Sie erklärten den Rücktritt am 10.05.2015, ab diesem Moment hat sich der zwischen den Parteien bestehende Vertrag in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis gemäß §§ 346 ff BGB umgewandelt und die Kläger haben ihren Leistungsanspruch verloren. Energiekosten durch Verwendung der Wärmepumpe hätten die Kläger jedoch denklogisch nur so lange einsparen können, wie diese in ihrem Heizungs- und Wärmesystem mangelfrei hätte eingebaut sein müssen. Da dieser Anspruch mit dem Rücktritt der Kläger am 10.05.2015 entfallen ist, können vergebliche Einsparungen ab diesem Zeitpunkt schon gar nicht mehr vorliegen.
- c) Die Kläger verlangen unter 2.3.3. die für die Wärmepumpe aufgewendeten Stromkosten in den Jahren 2014 bis 2018 in Höhe von 4.873,97 €.

Der Klägervortrag zur Entstehung dieser Stromkosten ist nicht schlüssig. Es erschließt sich bereits nicht, warum eine Wärmepumpe, die nicht funktioniert, dennoch Strom verbraucht. Darüber hinaus hat auch das Landgericht Koblenz unter Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen Nürnberg festgestellt, dass die Wärmepumpe nur so lange funktioniere, bis der Pufferspeicher mit Wärmeenergie gefüllt sei (Seite 6 des Urteils A O 250/15). Eine Mangelhaftigkeit

der Pumpe beruhe gerade darauf, dass sich diese nach einem Betriebszeitraum von zehn Stunden ausgeschaltet habe, ohne dass eine Wiedereinschaltung erfolgt sei (wie vor). Wenn die Wärmepumpe jedoch nur maximal zehn Stunden am Stück lief und sich auch nicht wieder einschaltete, kann sie im ausgeschalteten Zustand auch keine Stromkosten verursacht haben.

Zudem wären eventuelle Stromkosten für die Wärmepumpe auch dann entstanden, wenn sie ordnungsgemäß Energie erzeugt hätte. Insofern bilden die verursachten Stromkosten gewissermaßen den Preis für die Einsparungen von Energiekosten, so dass die Kläger nicht beides ersetzt verlangen können.

Darüber hinaus sind die für den Zeitraum vom 11.02.2014 bis 31.12.2015 geltend gemachten Forderungen bereits gemäß §§ 194 I, 195, 199 I BGB verjährt. Wir erheben insoweit ausdrücklich die **Einrede der Verjährung**. Die Verjährung war insbesondere auch nicht gemäß § 204 I Nr. 1 BGB gehemmt, da die Kläger den Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten Stromkosten in ihrer ursprünglichen Klage vor dem Landgericht Koblenz nicht geltend gemacht und auch keinen diesbezüglichen Feststellungsantrag gestellt haben.

- e) Die Kläger behalten sich unter 5. vor, weitere angebliche Schadensersatzansprüche in einer Gesamthöhe von mehr als 45.000,00 € brutto geltend zu machen. Wir arbeiten im Folgenden diese in der Klageschrift nur rudimentär skizzierten Positionen auf und tragen hierzu unten im Einzelnen vor. Darüber hinaus erheben wir die **Einrede der Verjährung** für alle bis zum 31.12.2015 angeblich entstandenen Ansprüche.
- aa) Durch eine angebliche Zerstörung eines 63 kW Heizkessels für den Schwimmbadbereich und der angeblichen Beschädigung des Heizregisters der Warmluftheizung sind den Klägern angeblich Schäden von mehr als 19.000,00 € entstanden. Dafür, dass diese angeblichen Schäden überhaupt entstanden sind, sind die Kläger nach den allgemeinen Grundsätzen darlegungs- und beweisbelastet und mögen zu diesen zunächst einmal substantiiert vortragen. Wir bestreiten, dass solche Mängel überhaupt vorliegen. Höchst vorsorglich bieten wir bereits jetzt **Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens** dafür an, dass eventuelle Mängel jedenfalls nicht durch den Beklagten verursacht worden sind. Ins-

besondere sind im Estrich Eisenrohre und keine vernetzten Rohre aus Polyethylen ohne Sauerstoffsperrschicht verlegt, so dass es gar nicht zu einer von den Klägern als Schadensursache angenommenen Sauerstoffdiffusion kommen kann. Auch zweifeln wir die Höhe der angeblichen Schäden an. Darüber hinaus sind eventuelle Ansprüche der Kläger bereits gemäß §§ 194 I, 195, 199 I BGB verjährt, soweit sie bis einschließlich zum 31.12.2015 entstanden sind. Die Verjährung war insbesondere auch nicht gemäß § 204 I Nr. 1 BGB durch die ursprünglich vor dem Landgericht Koblenz erhobene Klage gehemmt, da die Kläger sie in ihrer ursprünglichen Klage vor dem Landgericht Koblenz nicht geltend gemacht und auch keinen diesbezüglichen Feststellungsantrag gestellt hatten.

- bb) Durch die angeblich mutwillige Zerstörung der Steuerung der Heizungsanlage durch den Beklagten soll den Klägern angeblich ein Schaden in Höhe von mindestens 5.000,00 € entstanden sein. Wir bestreiten, dass überhaupt Mängel oder Schäden vorhanden oder diese überhaupt vom Beklagten zu vertreten sind. Im Übrigen gelten unsere Ausführungen unter 1) e) aa) entsprechend.
- cc) Angeblich soll der Beklagte den Schaltschrank der Kläger zerstört und einen Schaden in Höhe von 3.000,00 € bis 5.000,00 € verursacht haben. Wir bestreiten, dass überhaupt Mängel oder Schäden vorhanden oder diese überhaupt vom Beklagten zu vertreten sind. Zunächst wäre aber ohnehin der angebliche Schaden von den Klägern zu beziffern. Im Übrigen gelten unsere Ausführungen unter 1) e) aa) entsprechend.
- dd) Die Kläger reklamieren einen angeblichen Schaden an der Wasserleitung zum Whirlpool, der Pumpe im Keller des Hauses und der ‚Situation im Schwimmbadkeller‘. Wir bestreiten, dass überhaupt Mängel oder Schäden vorhanden oder diese überhaupt vom Beklagten zu vertreten sind. Ein angeblicher Schaden wäre zunächst einmal hinreichend genau darzulegen und auch zu beziffern. Im Übrigen gelten unsere Ausführungen unter 1) e) aa) entsprechend.
- ee) Die Kläger tragen eine *möglicherweise* bestehende Beschädigung eines zweiten Heizkessels, von über 25 Heizkörpern und des Motors der Lüf-

tungsanlage vor. Auch nennen sie den *möglicherweise* fehlerhaften Einbau der Umwälzpumpe. Wir weisen diesbezüglich explizit darauf hin, dass ein selbst vom Anspruchsteller als bloß *möglich* bezeichneter Schaden keinesfalls ersatzfähig sein kann. Zudem wäre ein angeblicher Schaden auch genau zu beziffern. Zu dem *möglicherweise* beschädigten Heizkessel und den *möglicherweise* beschädigten Heizkörpern weisen wir nochmal darauf hin, dass bereits die Art der verlegten Rohre verhindert, dass es überhaupt zu einer Sauerstoffdiffusion kommen kann. Wir bestreiten, dass überhaupt Mängel oder Schäden vorhanden oder diese überhaupt vom Beklagten zu vertreten sind. Ansonsten gelten unsere Ausführungen zu 1) e) aa) entsprechend.

- ff) Den Klägern sollen angeblich Mehrkosten für Strom und Öl aus der angeblich fehlerhaften Kopplung der Fußbodenheizung mit der Lüftungsanlage entstanden sein. Die Kopplung hat der Beklagte im Übrigen gar nicht verändert. Wir weisen darauf hin, dass diese Kopplung nicht nur den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, sondern sogar erforderlich ist. Auch hier wäre der angebliche Schaden zunächst genau zu beziffern. Ansonsten gelten unsere Ausführungen zu 1) e) aa) entsprechend.
- gg) Die Kläger reichen ein Angebot der Wilhelm Schmitt GmbH ein (als Anlage K 6 zur Klageschrift), welches die zur Schadensbeseitigung erforderlichen Arbeiten und die daraus resultierenden Kosten belegen soll. Wir bestreiten, dass die angegebenen Arbeiten erforderlich und die aufgeführten Kosten angemessen sind. Höchst vorsorglich bieten wir bereits jetzt hierfür **Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens** an. Darüber hinaus entbehrt das Angebot jeder tatsächlichen und belastbaren Grundlage, was wohl aus dem vagen und durch Vermutungen und Möglichkeiten geprägten Vortrag der Kläger zu den angeblichen Schadenspositionen resultiert. So wird auf Seite 4 des Angebots die Lieferung, Montage, Einbindung und Inbetriebnahme eines ölbefeuerten Heizkessels mit 14.500,00 € netto aufgeführt. Auf Seite 3 wird hierzu explizit darauf hingewiesen, dass eine Überprüfung des angeblich beschädigten und zu ersetzenden Kessels gar nicht beauftragt war und auch nicht stattgefunden hat. Wenn jedoch noch gar nicht feststeht, dass ein Defekt vorliegt

und ein Austausch erforderlich ist, so muss ein Angebot hierzu denklö-
gisch ‚ins Blaue hinein‘ abgegeben sein. Berücksichtigt man nun, dass die
für den neuen Heizkessel angesetzten Kosten mehr als 1/3 des Angebots
über insgesamt 45.934,00 € brutto ausmachen, so ist leicht zu erkennen,
dass dieses insgesamt nicht aussagekräftig ist.

Wir bestreiten jedenfalls, dass insoweit Schäden vorhanden oder vom Be-
klagten zu vertreten sind.

2) Zur Widerklage

a) Zulässigkeit

Die Widerklage ist zulässig, insbesondere sind die geltend gemachten Ansprüche
auch konnex im Sinne des § 33 I ZPO; es besteht ein rechtlicher Zusammenhang
zwischen Klage und Widerklage und sie entstammen dem gleichen Lebenssach-
verhalt.

b) Begründetheit

Die Widerklage ist auch begründet.

aa) Klageantrag zu 1)

Der Beklagte hat die ihm aus dem Urteil des Landgerichts Koblenz oblie-
genden Verpflichtungen erfüllt und die ausgeurteilten Zahlungen an die
Kläger geleistet. Die Kläger verweigern jedoch weiterhin die Herausgabe
der eingebauten Wärmepumpenanlage und reagierten auch auf eine
ihnen bis zum 27.11.2018 gesetzte Frist nicht (Anlage K 5 zur Klage-
schrift).

Der Beklagte möchte und wird seiner Verpflichtung nachkommen und
das im Hause der Kläger befindliche Heizungs- und Wärmesystem gemäß
§ 249 I BGB wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzen. Er hält
bereits einen Trinkwasserspeicher zur sofortigen legionellenfreien Trink-

wassererwärmung mit einem Fassungsvermögen von 300 Litern bereit, welcher in die Heizungsanlage eingebunden werden wird.

bb) Klageantrag zu 2)

Da der Beklagte an die Kläger gemäß seiner ausgeurteilten Verpflichtungen bereits eine Zahlung in Höhe von 900,00 € als Kostenersatz für die Lieferung und den Einbau eines Warmwasserspeichers geleistet hat, hat der Beklagte nach dem von ihm geschuldeten Einbau eines solchen Speichers in die Heizungsanlage des Klägers gegen diesen einen Zahlungsanspruch in Höhe von 900,00 €.

Da die Kläger den geschuldeten Einbau bislang dadurch verhindern, dass sie dem Beklagten keinen Ausbautermin nennen, Terminvorschläge des Beklagten nicht annehmen und auch auf die ihnen bis zum 27.11.2018 gesetzte Frist (Anlage K 5 zur Klageschrift) nicht reagierten, haben sie die vom Beklagten angebotene Leistung verweigert. Die Kläger befinden sich spätestens seit dem 28.11.2018 in Annahmeverzug gemäß §§ 293, 295 1 2. Alt. BGB. Der Beklagte kann somit gemäß § 323 II BGB auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung klagen.

Der Zinsanspruch seit dem 28.11.2018 ergibt sich aus §§ 288 I, 293 BGB.

c) Klageantrag zu 3)

Der Feststellungsantrag ist zulässig gemäß § 256 I ZPO. Dass sich die Kläger mit der Annahme der ihnen durch den Beklagten angebotenen Leistung im Verzug befinden, stellt ein Rechtsverhältnis dar, aus dem sich konkrete Rechtsfolgen ergeben können. So hat der Beklagte während des Verzugs gemäß § 300 I BGB nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten und ihm kann gemäß § 304 BGB ein Aufwendungsersatzanspruch für die Aufbewahrung des Trinkwasserspeichers zustehen. Auch besteht das erforderliche Feststellungsinteresse des Beklagten, weil sich aus dem bislang nicht festgestellten Annahmeverzug der Kläger für ihn die Gefahr der Unsicherheit beispielsweise in Bezug auf den Umfang einer möglichen Einstandspflicht im Schadensfalle ergibt.

Der Feststellungsantrag ist auch begründet, die Kläger befinden sich seit dem 28.11.2018 in Annahmeverzug gemäß §§ 293, 295 1 2. Alt. BGB. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter 2) b) bb).



(Christian Huhn)

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Verteiler: Gericht 5-fach

Horst Berndt · Otto-Hahn-Straße 6 · 53501 Gelsdorf

Herr
Karl Herkenrath
In der Hardt 23
56746 Kempenich

Angebot *Anlage A1*

Datum 20.11.2013
Kunden-Nr. 11928
Angebots-Nr. 2013802
Vorgang-Nr. 52013555
Sachbearbeiter Horst Berndt
Tel. 02225913215
E-Mail h.berndt@berndt-kaelte.de
Unsere Ust.-Id-Nr. DE147896355

Alternativangebot zur Ausführung vom 29.11.2012 NR. 2012671.

Sehr geehrte Frau Herkenrath,
sehr geehrter Herr Herkenrath,

bezugnehmend auf das erneute Gespräch mit Herrn Berndt, erlauben wir uns Ihnen nachfolgend das nach Ihren Wünschen ausgearbeitete Nachtragsangebot zu unterbreiten.

Wie in Ihrem Hause besprochen, wurde das System dahingehend geändert, das die Wärmepumpe direkt an einen Puffer- und Brauchwassererzeuger im Durchlaufverfahren angeschlossen wird. Hierdurch entfällt die Übergabestation (Hydrobox Pos. 1.5), die in dem neuen System im neuen Pufferspeicher bereits integriert ist. Es handelt sich um eine Neuentwicklung eines Multifunktionsspeichers mit Trinkwasserdurchfluss-Ladesystem, für die hygienische Trinkwassererwärmung nach DVGW-Arbeitsblatt W 551, einem hocheffizienten System, besonders für Wärmepumpenbetrieb geeignet.

Information erhalten Sie über die Internetadresse www.zeeh-speicher.de

Wie besprochen erhalten Sie einen Lieferpreis für den Leistungsbedarf Ihres Gebäudes sowie den erzeugten Strom Ihrer PV-Anlagentechnik zur wahlweisen Umschaltung des Stromlieferanten für die Wärmepumpe. Den Liefer- und Montagepreis zur Entfeuchtung und Zähleranbindung erhalten Sie von der Firma Sebastian.

Dieser Betrieb ist zertifiziert nach § 6 der Klimaschutzverordnung vom

02.07.2008 (BGBI I S. 1139)

Position	Menge	Einh.	Bezeichnung	E-Preis/EUR	Gesamt/EUR
1	1,00	Stck	Mitsubishi Außengerät ZUBADAN Neue Serie Mitsubishi Electric Außengerät mit patentierter ZUBADAN Technologie für konstante Heizleistung bis -15°C Gehäuse und Rahmen bestehen aus stabilen verzinkten Stahlblechen mit einer zusätzlichen witterungsbeständigen Polyester-Einbrennlackierung und innenliegender Schalldämmung. Großflächige abnehmbare Verkleidungselemente. Wärmetauscher Hochleistungswärmetauscher, als Verdampfer/ Verflüssiger, aus Kupferrohr mit aufgepreßten Aluminiumlamellen gefertigt. L- förmig mit Unterkühler zur	9.780,73	9.780,73 ✓
			Übertrag		9.780,73

Hausanschrift: Otto-Hahn-Str. 6 · 53501 Gelsdorf
Tel.: (02225) 9132-0 · Fax: (02225) 9132-39
e-Mail: info@berndt-kaelte.de
Internet: www.berndt-kaelte.de

Volksbank Bad Neuenahr-Ahrweiler
(BLZ 577 615 91) Kto. 650 492 000
IBAN DE05 5776 1591 0650 4920 00
BIC GENODED1BNA

Railfeisenbank Grafschaft-Wachtberg
(BLZ 577 622 65) Kto. 737 926
Kreissparkasse Ahrweiler
(BLZ 577 513 10) Kto. 863 506

Distributor of
AININ
TOYOTA Group
Gaswärmepumpen

Position	Menge	Einh.	Bezeichnung	E-Preis/EUR	Gesamt/EUR
----------	-------	-------	-------------	-------------	------------

Übertrag

9.780,73 ✓

Leistungserhöhung angeordnet.
 Direktgetriebener Axialventilator aus Kunststoff, drehzahl geregelt, statisch und dynamisch ausgewuchtet mit horizontalem Berührungsschutzgitter.
 Wettergeschützter Antriebsmotor, wartungsfrei mit thermischem Überlastschutz ausgerüstet.
 Sauggasgekühlter, DC Scrollverdichter, drehzahl geregelt über Inverter. Durch den Einsatz von Neodymium-Magneten wurde eine Drehmomenterhöhung erreicht und Reibungsverluste konnten minimiert werden. Steigerung der Leistungszahl um bis zu 70% gegenüber eines konventionellen nicht invertergeregelten Verdichters.
 Mit Flash Injection Einspritzung zur Erhöhung der Nutzkälteleistung und Vermeidung von Leistungsverlusten im
 Heizbetrieb bei tiefen Außentemperaturen
 Puls-Weiten-Modulation für eine optimale Sinus Charakteristik. Vibrationsarm auf Schwingungsdämpfern montiert und leise
 laufend, mit hohem Wirkungsgrad, Motorschutz gegen Überströme und thermische Überlastung, standardmäßig mit Schalldämmung ausgestattet.
 Kurbelwannenheizung für leichten Anlauf und zur Vermeidung der Ansammlung flüssigen Kältemittels im Kältemaschinenöl. Saugseitig durch einen großzügig bemessenen Flüssigkeitsabscheider vor Flüssigkeitsschlägen geschützt.
 Patentierter ZUBADAN Kältekreislauf mit HIC Flash Injection Zwischeneinspritzung für konstante Heizleistung bis -15°C
 Außentemperatur und verkürzte Abtauzeiten.
 mit Filter, Ölabscheider, Sammler, 4-Wege-Umschaltventil Kühlen/Heizen und Service-/Füllanschlüssen mit absperrbaren Ventilen. Elektronische Expansionsventile zur Druck und Geräuschminderung im Außengerät eingebaut. Bördelanschlüsse. Der Kältekreislauf ist druckgeprüft, leckgetestet, getrocknet, evakuiert und mit einer Kältemaschinenölfüllung versehen, mit Sicherheitskältemittel vorgefüllt.
 Steuerung komplett nach den gängigen Vorschriften verdrahtet und mit einer Klemmleiste für Netzeinspeisung und den nötigen Klemmen für die steuerseitige Verbindung zum Innenteil. Je nach Leistung des Außengerätes können bis zu vier Innengeräte parallel an ein Außengerät angeschlossen werden.
 Leistungsorgane für den Verdichter- und Verflüssigermotor. Inverter mit Puls- Weiten Modulierug.
 Sicherheitskette bestehend aus einem Hochdruck- und Niederdruckschalter, Überhitzungsschutz und Überstromschutz.
 Drehfeldüberwachung bei 400V Geräten.
 Alle Funktionen werden über einen Mikroprozessor überwacht und gesteuert.
 Optimierte Abtauung im Heizbetrieb, durch eine spezielle Regelung werden die Abtauintervalle erheblich vergrößert.
 Verflüssigungsdruckregelung im Kühlbetrieb bis -18°C Außentemperatur (bei windgeschützter Aufstellung).
 Das Ablesen des aktuellen Betriebszustandes und die Fehlerdiagnose kann über eine optionale LED-Anzeige

Übertrag

9.780,73

Position	Menge	Einh.	Bezeichnung	E-Preis/EUR	Gesamt/EUR
			Übertrag		9.780,73
			<p>erfolgen. 40 Ablesemöglichkeiten wie z.B. Verdampferoberflächentemperatur, Heissgastemperatur, Verdampfungstemperatur, Raumtemperatur sowie Informationsmöglichkeiten über Stromaufnahme, Kompressortemperatur, Verdichterlaufzeiten Anzahl der Verdichterstarts usw.</p> <p>Extern kann der Inverter auf 100%, 75%, 50% 0% Maximalwert begrenzt werden.</p> <p>Kältemittel-Füllstandsüberprüfung</p> <p>Mit der sogenannten "Check Leakage Function" kann mit der Standardfernbedienung PAR-21MA bei Abfrage angezeigt werden ob eine Undichtigkeit im Kältekreislauf vorliegt oder nicht.</p> <p>Optional: Über eine Schnittstelle PAC-IF011B-E kann die Außeneinheit als Luft/Wasser Wärmepumpe zur Warm- und Brauchwasserbereitung eingesetzt werden.</p> <p>Zusatz Gefertigt nach ISO9001, CE Prüfzeichen, Probelauf unter Betriebsbedingungen im Werk.</p> <p>Technische Daten: Kälteleistung: 9 - 25 kW Lufteintritt: 35°C Lufteintritt Feuchtkugel: 24°C Leistungsaufnahme Kühlen incl. Innengerät: 3,79kW Betriebsstrom Kühlen: 4,92A Luftvolumenstrom: 6000m³/h Heizleistung: 23 kW Lufteintritt Trockenkugel: 7°C Lufteintritt Feuchtkugel: 6°C Leistungsaufnahme Heizen incl. Innengerät: 3,60kW Betriebsstrom Heizen: 6,93A Lufteintritt min. Heizen: -25°C Schalldruckpegel in 1m Abstand (Freifeld) max.: 59dB(A) Spannung/Frequenz: 400V/3Ph/50Hz Kältemittel: R410A Geräteabmessungen Tiefe x Breite x Höhe: 330x 1050 x1338 mm Gerätegewicht: 143kg</p>		
			Hersteller Mitsubishi Type PUHZ - SHW 230 YKA - A Rabatt 5,00 %		-489,04
2	2,00	Stck	Verzinkte Schwerlastkonsolen incl. Befestigung Sonderausführung wird auf Maß gefertigt.	216,50	433,00
3	4,00	Stck	Entkopplungselemente zur Aufnahme des Außengerätes. - HxLxB, 100x100x100 mm - Belastbarkeit 150 kg - inklusive 40er C-Profil	121,98	487,92
			Übertrag		10.212,61

Position	Menge	Einh.	Bezeichnung	E-Preis/EUR	Gesamt/EUR
			Übertrag		10.212,61 ✓
			- UV-beständig - vibrationsdämpfend		
4	1,00	Stck	Einbringung Anlagentechnik Pauschale für das Abladen der vorstehenden Wärmepumpe, Multifunktionsspeicher, Elektroschaltkasten vom LKW, Einbringen an den Aufstellungsort einschl. den notwendigen Hub- Transportwerkzeugen, sowie Krankkosten einschl. Verkehrssicherung	150,00	150,00 ✓
5	1,00	Stck	MTL-KWP 500 Multifunktionsspeicher mit Isolierung Speichervolumen: 600l Speicher mit Trennblech und hochleistungs Trink-Warmwasserfunktion im Ladeprinzip. Inkl. Ladepumpe TWW, inkl. Cu-Verflüssiger bis 25 kW Durchm. ohne/mit Isol. 700/900mm erforderliche Raumhöhe 1930 mm	5.992,00	5.992,00 ?
6	1,00	Stck	Zentralregelung, 1 Heizkreis, UVR1611 programmiert auf spezifische Anlagenhydraulik, inkl. Wandmontagekasten und Steuerplatune PAC-IF010B zur Leistungsmodulierenden Ansteuerung der Wärmepumpe	1.750,00	1.750,00
			Komp. Elektroanlage sowie Anschluß der oben aufgeführten Zentralregelung aller Endgeräte der Wärmepumpe sowie der hydraulischen Anlage der Heizung und Spitzenlastkessel Anbindung der Messwertgeber an Vor und Rücklauf sowie Aufnahme der Aussentemperatur zur stetigen Regelung der Wärmepumpe		
7	20,00	lfm.	Kältemittelleitung 10 mm Kältetechnische Verbindung von Gaswärmepumpe und Innengeräten aus Kupferrohr in Kühlschrank - Qualität , gefertigt nach DIN 8905 / 59753 mit allen erforderlichen Fittings sowie Befestigungen (als Kälteschellen) und unter Verwendung der ausgeschriebenen Abzweige. Alle Lötstellen unter Schutzgas (Formiergas 80/20 oder getrocknetem Stickstoff) mit geeignetem Lot ausführen, in geeigneten Rohrträgern (ggs. Kälteschellen) befestigen, wobei die Längenausdehnung der Kältemittelgasleitungen (Saugleitung im Kühlbetrieb, Heißgasleitung im Heizbetrieb) berücksichtigt werden muss. Gasleitung und Flüssigkeitsleitung durchgängig dampfdiffusionsdicht isoliert, einschl. Befestigungsmaterial. Dämmung der kältetechnischen Verrohrung ausreichend gegen Wärmestrahlung und Taupunktunterschreitung nach DIN. Kältemittelleitung, wie vor beschrieben Dimension: 12 x 1,0 mm incl. Schutzrohr	38,44 ✓	768,80 ✓
8	20,00	lfm.	Kältemittelleitung 16 mm Kältemittelleitung, wie vor beschrieben Dimension: 16 x 1,0 mm incl. Schutzrohr	49,00 ✓	980,00 ✓
			Übertrag		19.853,41

Position	Menge	Einh.	Bezeichnung	E-Preis/EUR	Gesamt/EUR
			Übertrag		19.853,41
9	2,00	lfm.	Schutzrohr für Kältemittelleitungen fachgerecht verlegt bestehend aus: Wickelfalzrohr aus sentzimiervverzinktem Feinblech mit verstärkten Sicken, Blechstärke nach DIN 24145 Montiert mit Wickelfalzrohrschellen auf Betonsteinen mit Gumigranulatstreifen als Unterbau zum Schutz des Flachdaches (Rohrdurchmesser den Leitungsquerschnitten angepasst).	35,00 ✓	70,00 ✓
10	1,00	Psch.	Komplette Anbindung der Vor- und Rücklaufleitung zu dem Multifunktionsspeicher sowie Ölwärmeerzeugern. Kaltwasser und Warmwasserversorgungsleitung zum Hauswassernetz und MFSP. Incl. Sicherheitsgruppe Enthalten sind : Vor- und Rücklauf zum Multispeicher 3 5 mm incl. hochwertiger Isolation aus Armaflex Ausdehnungsgefäß entsprechend der erhöhten Wassermenge Kugelabsperrschieber Temperaturanzeige Rohrverschraubungen zur Anbindung an Leitungsnetz und Puffer. Kompl. wassertechnische Anbindung mit Kalt- und Warmwasseranschluss an MFSP	2.885,00 ✓	2.885,00 ✓
11	2,00	Stck	MAGNA 25-100 180 1x230-240V HWM oder Gleichwertig von Wilo Hocheffiziente Nassläuferpumpe mit Permanent-magnetmotor (ECM-Technologie) und integrierter elektronischer Leistungsanpassung durch stufenlose Drehzahländerung zur Förderung von Heizungswasser gemäß VDI 2035. Eigenschaften und Produktvorteile: * Keine Einstellung der Pumpe notwendig durch AUTOADAPT-Funktion (selbstadaptierende Kennlinie findet die optimale Einstellung selbsttätig) * geringer Energieverbrauch durch Energieeffizienzklasse A * drehzahlgeregelte Pumpe erfüllt die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) §14(3) * Wahl der Regelungsart Proportional- bzw. Konstantdruckregelung und AUTOADAPT über Tasten auf Klemmenkasten oder mit R100 möglich * Konstantkennlinienbetrieb durch R100 aktivierbar * automatische Nachtabsenkung hilft zusätzlich Energie zu sparen * geringe Lagerhaltung durch Kombiflansch PN 06/10 bis DN 65 * IR-Kommunikation durch R100 möglich * Temperaturführung des Sollwertes mit Controller R100 aktivierbar * zusätzliche Funktionen über folgende Module nachrüstbar: -Alarmmodul MC 40/60/100 -Eingang für extern Ein/Aus -potentialfreier Ausgang mit Controller R100 als Stör-, Bereit- oder Betriebsmelderelais konfigurierbar	498,50 ✓	997,00 ✓
			Übertrag		23.805,41

Position	Menge	Einh.	Bezeichnung	E-Preis/EUR	Gesamt/EUR
			<p>Übertrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - GENibus- und Doppelpumpenmodul MB 40/60/100 -Eingang für extern Ein/Aus -potentialfreier Ausgang mit Controller R100 als Stör-, Bereit- oder Betriebsmelderrelais konfigurierbar -Eingang 0 bis 10V zur Sollwertführung oder Stellsignal eines externen Reglers -Eingang Umschaltung auf MIN-Drehzahl -Eingang Umschaltung auf MAX-Drehzahl -GENibus -Doppelpumpenfunktion * Spaltrohr, Lagerplatte und Rotorkappe aus Edelstahl * Pumpengehäuse aus GraugußEN-JL1040ASTM 35 B - 40 B (=Grauguß) * kein externer Motorschutz erforderlich, da dieser in der Pumpe integriert ist * incl. Wärmedämmschalen Fördermedium: Medientemperaturbereich: 2 .. 95 °C Medientemperatur: Technische Daten: Temperaturklasse: 110 Max. Betriebsdruck: 10 bar Prüfkennzeichen auf dem Typenschild: CE,B,TSE,PCT Werkstoffe: Pumpengehäuse: Grauguß Pumpengehäuse: EN-JL1040 Pumpengehäuse: ASTM 35 B - 40 B Lauftrad: Komposit, PES Lauftrad: DIN W.-Nr. 1.4301 Installation: Bereich der Umgebungstemperatur: 0 .. 40 °C Max. Betriebsdruck: 10 bar Nennweite: G 1 1/2 Einbaulänge: 180 mm Elektrische Daten: Strom Aufnahme - P1: 10 .. 185 W Maximaler Stromverbrauch: 0.09 .. 1.25 A Max. Anlaufstrom: 7,5 A Netzfrequenz: 50 Hz Nenn-Spannung: 1 x 230-240 V Schutzart (IEC 34-5): 44 Isolationsklasse (IEC 85): F Sonstiges: Nettogewicht: 4,22 kg Bruttogewicht: 5,4 kg Energielevel: A 		23.805,41
12	1,00	Stck	<p>Kälte - und Elektrotechnische Inbetriebnahme, durch unser Fachpersonal, bestehend aus: Anfahren der Anlage, Evakuieren der Anlage, Kältemittelbefüllung, Beifüllung bis 4 kg Einjustieren der Regelkomponenten, Parametrierung nach Vorgabe des Kunden Übergabe an den Kunden, bzw. Betreiber. Dichtigkeitsprüfung incl Prüfbescheinigung und Anlagenlogbuch.</p>	450,00	450,00
			Übertrag		24.255,41

Horst Berndt · Otto-Hahn-Straße 6 · 53501 Gelsdorf

Angebot 2013802 Kunden-Nr. 11928 Datum 20.11.2013 Blatt 7

Position	Menge	Einh.	Bezeichnung	E-Preis/EUR	Gesamt/EUR
			Übertrag		24.255,41
13	1,00	Stck	Fahrzeugkostenpauschale für Montagefahrzeuge	200,00	200,00 ✓
14	1,00	Stck	Schaltkasten mit folgender Funktion: DDC Regelstation zur Bestimmung des Stromlieferanten : Es werden hierbei der Stromverbrauch Ihres Gebäudes ermittelt sowie die erzeugte Strommenge der PV Anlage. Sollte hierbei Ihre erzeugte Strommenge größer werden als Ihr Eigenbedarf wird die Stromversorgung Ihrer Wärmepumpe von der PV übernommen. Sollte das nicht zutreffen, erhalten Sie Ihren Strom vom RWE zu einem Sondertarif für Wärmepumpen.	2.885,00	- eventual -
15	1,00	Std.	Monteurstunden für Sonderleistungen, welche nicht Umfang unseres Angebotes sind Mehr oder Minderstunden werden nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zum Nachweis abgerechnet.	44,90	- eventual -
16	1,00	Std.	Helferstunden für Sonderleistungen, welche nicht Umfang unseres Angebotes sind. Mehr oder Minderstunden werden nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zum Nachweis abgerechnet.	32,00	- eventual -
Gesamtbetrag					24.455,41
Mehrwertsteuer 19%					4.646,53
Gesamtbetrag inkl. Steuer in EUR					29.101,94

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand!

Die mit "eventual" gekennzeichneten Positionen sind nicht im Gesamt-Angebotspreis enthalten.

Die Ausführung erfolgt während unserer normalen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 16.30 Uhr). Außerhalb dieser Zeiten werden die üblichen Zuschläge berechnet.
Arbeitsunterbrechungen, die ohne unser Verschulden entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bauseitige Leistungen und Voraussetzungen sind:

- Erstellung von Elektrozuleitungen,
- Stellung von Parkmöglichkeiten für unsere Montagefahrzeuge
- Gerüststellung, falls erforderlich
- Verschließen von Leitungsdurchführungen
- Brandschutztechnische Abdichtungen in Brandschutzwänden und Decken

PREISBINDUNG: 4 Wochen nach Angebotsdatum

LIEFERZEIT: mindestens 8 Wochen nach Auftragserteilung

Horst Berndt · Otto-Hahn-Straße 6 · 53501 Gelsdorf

Angebot

2013802

Kunden-Nr. 11928

Datum 20.11.2013

Blatt 8

Position	Menge	Einh.	Bezeichnung	E-Preis/EUR	Gesamt/EUR
----------	-------	-------	-------------	-------------	------------

GEWÄHRLEISTUNG:

2 Jahre auf alle von uns gelieferten Neuteile,
bei Ausführung von kostenpflichtigen Wartungen
durch unser Fachpersonal

BEZAHLUNG:

30 % der Angebotssumme nach Auftragserteilung
60 % der Angebotssumme während der Montage
Rest der Abrechnungssumme nach Fertigstellung
zahlbar ohne Abzug nach Rechnungsstellung

Wir bedanken uns für Ihre Anfrage, und würden uns freuen, wenn Ihnen unser Angebot zusagt.
Sollte das Angebot von Ihren Vorstellungen abweichen, so zögern Sie nicht, uns diesbezüglich zu kontaktieren.
Aus unseren jahrelangen Erfahrungen wissen wir, dass nicht alle Mitbewerber gleich umfangreiche Angebote erstellen.
Daher helfen wir Ihnen gerne beim Vergleichen der für Sie wichtigen Positionen.
Sollten Sie uns den Auftrag erteilen wollen, bitten wir um Rücksendung des unterschriebenen Angebotes per
Fax (02225/913239).

Mit freundlichen Grüßen

Auftrag erteilt

H. Berndt